

Die neue Religionsverordnung in China

Sarah Wersborg¹

Abstract

Im Juni 2017 hat der Staatsrat der Volksrepublik China „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ verabschiedet. Die Verordnung löst seit dem 01.02.2018 die bislang geltende Fassung aus dem Jahre 2004 ab und enthält zahlreiche neue Regelungen und Regelungsbereiche. Die Autorin erläutert neue Religionsverordnung, wobei der Schwerpunkt des Beitrages auf die neu eingeführten Regelungen gelegt wird.

Insgesamt sieht sie in der neuen Religionsverordnung einen Schritt in die richtige Richtung, insbesondere im Hinblick auf die Religionsfreiheit und die Rechte religiöser Bürger und Religionsgemeinschaften. Kritisch sieht sie allerdings bestimmte Einschränkungen der Religionsfreiheit und der Religionsausübungsfreiheit sowie die „Sinisierung“ der Religionen.

I. Einleitung

Am 14.06.2017 hat der Staatsrat der Volksrepublik China (im Folgenden VR China) in seiner 176. Sitzung die „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ (im Folgenden ReligionsVO)² verabschiedet. Die ReligionsVO ist am 01.02.2018 in Kraft getreten und löst damit die bislang geltende Fassung von 2004³ ab. Die neue ReligionsVO umfasst 77 Paragraphen in neun Kapiteln und ist damit detaillierter im Vergleich zur Vorgängerversion mit nur 48 Paragraphen in sieben Kapiteln. Bestehende Paragraphen wurden nicht nur ergänzt, sondern es wurden viele neue Regelungen und Regelungsbereiche in die Verordnung aufgenommen. So können nun zum Beispiel religiöse Einrichtungen den Status der juristischen Person beantragen, es gibt ebenso erstmals ausführliche Regelungen zu religiösen Bildungsstätten, der Bereich der digitalen Medien ist neu aufgenommen und es wurden provisorische Orte für religiöse Aktivitäten zugelassen. Das Kapitel der rechtlichen Haftung wurde in der neuen Verordnung sehr viel detaillierter gefasst und nimmt mit 16 ausführlichen Paragraphen circa ein Viertel des Textes in Anspruch.⁴

Im folgenden Beitrag wird die neue Religionsverordnung erläutert. Der Schwerpunkt des Beitrages wird dabei auf die neu eingeführten Regelungen gelegt.

II. Allgemeine Regeln

Das 1. Kapitel der ReligionsVO enthält in sechs Paragraphen allgemeine Regeln. Dabei werden neben dem Regelungszweck und der Religionsfreiheit auch staatliche Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ausländische Kontakte geregelt.

Wie in den meisten chinesischen Verordnungen ist auch in der ReligionsVO in § 1 der Regelungszweck festgehalten. Gemäß § 1 ReligionsVO besteht dieser unter anderem darin, die religiöse Glaubensfreiheit der Bürger zu gewährleisten, Harmonie zwischen den Religionen und der Gesellschaft zu wahren sowie die Rechtsherrschaft⁵ der religiösen Arbeit zu erhöhen und die Steuerung von religiösen Angelegenheiten zu normieren. Die Verordnung steht dabei im Einklang mit der Verfassung und den betreffenden Gesetzen, wie sich aus § 1 ergibt.

1. Religionsfreiheit

In China werden von der Regierung die fünf großen Religionen, das sind Buddhismus, Daoismus, Katholizismus, Protestantismus und Islam grundsätzlich anerkannt,⁶ kleine religiöse Gruppen werden geduldet. In China gibt es bis zu 5.500 verschiedene religiöse

¹ Die Autorin dankt Herrn Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie) für die Anregung zu diesem Beitrag, sowie die Unterstützung bei der Literaturrecherche.

² Deutsche Übersetzung in diesem Heft, S. 340; Paragraphen ohne Angabe sind solche der ReligionsVO.

³ Ausführliche Erläuterung der Religionsverordnung von 2004 von Eric R. Carlson, „China's New Regulations on Religion: A Small Step, not a Great Leap, Forward“, in: Brigham Young University Law Review Volume 2005, Issue 3, S. 747–797, S. 757 ff.

⁴ So die Schätzung von Katharina Wenzel-Teuber, Stimmen zur Revision der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und Hinweise auf wichtige Veränderungen, in: China heute XXXVI (2017); Nr. 3 (195) S. 140–143, S. 143.

⁵ Chinesisch: 法治. Gegensatz dazu ist die Personenherrschaft. Vgl. dazu Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, S. 162 f.

⁶ Paul Chaney, „Civil society, human rights and religious freedom in the People's Republic of China: analysis of the CSO's Universal Periodic Review discourse“ in: International Journal of Human Rights, 2018, Vol. 22, No 4, S. 503–524, S. 505.

Gruppierungen mit (offiziell) insgesamt bis zu 100 Millionen Gläubigen.⁷ Die Dunkelziffer allerdings wird sehr viel höher geschätzt, nämlich auf bis zu 300 Millionen Gläubige.⁸ Insbesondere wird die Anzahl von nicht registrierten Religionsgruppen wohl immer größer.⁹ § 2 ReligionsVO gewährt Religionsfreiheit, diese wird bereits durch Art. 36 der Verfassung der VR China¹⁰ eingeräumt. Außerdem enthält § 2 ein Diskriminierungsverbot sowie ein Gebot des gegenseitigen Respekts zwischen den Religionen. Im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit hat sich das Informationsbüro des Staatsrates der VR China in einem Weißbuch zu „Chinas Politik und Praxis beim Schutz der Freiheit religiösen Glaubens“¹¹ (im Folgenden: Weißbuch), das am 03.04.2018 veröffentlicht wurde, ausführlich geäußert. In diesem Weißbuch werden unter anderem politische Richtlinien und rechtliche Garantien für die Gewährleistung der Religionsfreiheit festgelegt, die Durchführung religiöser Aktivitäten wird gewährleistet und die Beziehungen zwischen den Religionen sollen gefördert werden.¹² Wie im Regelungszweck der ReligionsVO werden auch in der Präambel des Weißbuchs insbesondere die religiöse Harmonie und die Freiheit des Glaubens geschützt.¹³ Aus Art. 1 des Weißbuches – ebenso wie aus § 1 der ReligionsVO – ergibt sich, dass die Religionsfreiheit jedoch durch Gesetze und Verordnungen eingeschränkt werden kann. So werden zum Beispiel einige religiöse Aktivitäten durch Gesetz verboten. Damit ist Religionsfreiheit in China nicht – anders als zum Beispiel in Deutschland¹⁴ – uneingeschränkt gewährleistet. In Art. 1 des Weißbuches ist auch ein Gleichheitssatz enthalten. Demnach genießen Gläubige wie Nichtgläubige dieselben politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und es darf keine Ungleichbehandlung aufgrund des Glaubens erfolgen. Auffällig ist jedoch, dass im Weißbuch an mehreren Stellen von „Sinisierung“¹⁵ der Religion gesprochen wird.¹⁶ Diese „Sinisierung“ ist auf eine Rede von Xi Jinping auf der Nationalen Konferenz zur Einheitsfront im Jahr 2015 zurückzuführen.¹⁷ Der Begriff ist insofern näher zu betrachten, da sie eine Einschränkung der Religionsfreiheit der Bürger und ei-

nen Eingriff in die Freiheit der Religionen darstellen kann. So sollen die Religionen dazu angeleitet werden, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden KPC) und das sozialistische System zu unterstützen sowie dem sozialistischen Weg mit chinesischem Charakter zu folgen, Art. 1 Weißbuch. Insbesondere der ausländische Einfluss durch Religionen und Religionsgemeinschaften soll durch die „Sinisierung“ kontrolliert werden.¹⁸ So wurde auch im Jahr 2016 auf der Arbeitskonferenz für religiöse Angelegenheiten¹⁹ die Absicht hervorgehoben, ausländische Religionen wie Islam und Christentum in Einklang mit der chinesischen Kultur zu bringen.²⁰ Dieses Streben nach „Sinisierung“ wird insbesondere dadurch verdeutlicht, dass hierzu bereits mehrere Maßnahmen des Büros für religiöse Angelegenheiten (im Folgenden BRA)²¹ erfolgt sind. So wurde zum Beispiel im Dezember 2017 ein „Abriss des Fünfjahresplans zum Vorantreiben der Sinisierung des protestantischen Christentums (2018–2022)“²² veröffentlicht. Weitere Maßnahmen betreffen unter anderem die Pflicht zum Hissen der chinesischen Nationalflagge auf Moscheen sowie das Verbot arabisch-islamischer Architekturelemente.²³ Auch wurden sogar kürzlich die Kreuze auf katholischen Kirchen in den Provinzen Henan und Zhejiang nach Anordnung der Behörden demontiert.²⁴ Im April 2018 wurde zum Beispiel in der Provinz Henan Kindern der Besuch von christlichen Gottesdiensten verboten.²⁵ Auch wurden in Henan im April 2018 mehrere Kirchen geschlossen und Bibeln sowie andere kirchliche Bücher durch die Behörden eingezogen.²⁶ Des Weiteren stehen kleinere Quasi-Religionen wie zum Beispiel die Falun Gong unter besonderer Beobachtung oder werden sogar verfolgt.²⁷ Verdeutlicht wird damit, dass – anders als zum Beispiel in Deutschland²⁸ – staatlicher Einfluss auf die Religionen erfolgt und dass die Partei in das Wirken der Religionsgemeinschaften eingreift. Auf der anderen Seite jedoch soll die Religionsfreiheit geför-

⁷ Ebd. Dort auch weitere Statistiken.

⁸ Carl Minzner, Religion and Ideology: What do we believe? In: End of an Era, S. 113–141, S. 114.

⁹ Carl Minzner (Fn. 8), S. 114 ff.

¹⁰ Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2004, Nr. 13, 5–17; englisch-chinesisch abrufbar unter: <<http://en.pkulaw.cn/display.aspx?id=3437&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=>> (zuletzt eingesehen am 16.12.2018).

¹¹ „中国保障宗教信仰自由的政策和实践“的白书, Deutsche Übersetzung des Weißbuchs in: China heute XXXVII (2018) Nr. 2 (198), S. 93–100.

¹² Vgl. Weißbuch (Fn. 11), S. 93.

¹³ Ebd.

¹⁴ Gem. Art. 4 des GG wird die Religionsfreiheit schrankenlos gewährleistet und unterliegt somit nur den verfassungsimmanenten Schranken.

¹⁵ 中国化. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft oder Religion chinesisch geformt werden soll.

¹⁶ Vgl. dazu das Weißbuch (Fn. 11), S. 94.

¹⁷ Vgl. dazu ausführlich Katharina Wenzel-Teuber, Wohin steuert die chinesische Religionspolitik? In: China heute XXXVII (2018) Nr. 2 (198) S. 72–74, S. 72 f.

¹⁸ Siehe auch Union of China Asian News (UCAN), „China lays out blueprint to manage religion“, abrufbar unter: <<https://www.ucanews.com/news/china-lays-out-blueprint-to-manage-religion-/75864>> (zuletzt eingesehen am 24.11.2018).

¹⁹ Vgl. dazu: <<http://www.asianews.it/news-en/Xi-Jinping-warns-against-foreign-infiltration-in-religions-37319.html>> (zuletzt eingesehen am 23.01.2019).

²⁰ Carl Minzner (Fn. 8), S. 139.

²¹ Chinesisch 国家宗教事务局.

²² Vgl. auch China heute XXXVII (2018) Nr. 2 (198) S. 87. Der Text des Fünfjahresplans ist in English abrufbar unter: <<https://www.ucanews.com/news/protestant-five-year-plan-for-chinese-christianity/82107>> (zuletzt eingesehen am 23.11.2018).

²³ Vgl. Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 17), S. 74.

²⁴ Siehe UCAN „More Church Crosses demolished in China“, abrufbar unter: <<https://www.ucanews.com/news/more-church-crosses-demolished-in-china/83677>> (zuletzt eingesehen am 23.11.2018).

²⁵ Ausführlich Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 17), S. 73.

²⁶ UCAN „Church crackdown intensifies in China's Henan Province“, abrufbar unter: <<https://www.ucanews.com/news/church-crackdown-intensifies-in-chinas-henan-province/82111>> (zuletzt eingesehen am 23.11.2018).

²⁷ Siehe zur Geschichte der Falun Gong ausführlich, Carl Minzner (Fn. 8), S. 121 ff.

²⁸ In Deutschland gilt das Verbot der Staatskirche, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV.

dert werden. Die teilweise aufkommende Kritik an der sogenannten „Doppelzüngigkeit“ des Weißbuchs und die Verfolgung politischer Ziele ist somit begründet.²⁹

In § 62 werden Verstöße gegen die Glaubensfreiheit geregelt. Wer Bürger zwingt, an eine bestimmte Religion zu glauben oder nicht zu glauben, wird wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit bestraft. Selbiges gilt gemäß § 62 Abs. 2 bei Verletzung von Rechten und legalen Interessen religiöser Körperschaften, Bildungsstätten oder Einrichtungen sowie religiöser Bürger.

2. Staatliche Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemäß § 6 Abs. 1 ReligionsVO schützt der Staat unter anderem dem Recht nach normale religiöse Aktivitäten, er leitet die Religionen dazu an, der sozialistischen Gesellschaft zu entsprechen und wahrt die legalen Rechte der religiösen Körperschaften. Bezüglich der staatlichen Zuständigkeiten ist der § 6 ReligionsVO ausführlicher formuliert als die Version der ReligionsVO von 2004.³⁰ Gemäß § 6 Abs. 3 sollen die Volksregierungen auf den Gemeindeebenen nun verstärkt für die Verwaltung des religiösen Lebens verantwortlich sein. Dorfbewohner- und Gemeindegremien müssen den Volksregierungen dabei assistieren. Gemäß § 4 Abs. 2 müssen im Gegenzug die religiösen Körperschaften, die religiösen Bildungsstätten und Einrichtungen sowie die Bürger die Gesetze befolgen und die religiöse Harmonie bewahren. Im Hinblick auf die staatlichen Aufgaben ist es allerdings unter Umständen problematisch, dass das BRA im Zuge der Reform der Partei- und Staatsorgane durch Bekanntgabe am 22.03.2018³¹ nun der Abteilung für Einheitsfrontarbeit (im Folgenden AEF)³² des Zentralkomitees (im Folgenden ZK) der KPC unterstellt ist und nicht mehr wie bislang eine eigenständige Institution des Staats ist.³³ Fraglich bleibt insofern, welche Rolle dem BRA als untergeordneter Abteilung der KPC nun zukommt und inwiefern der Staat seine Aufgaben wahrnehmen wird. Auch wenn die Struktur des ehemaligen BRA und dessen Personal in das der AEF unterstellte BRA übernommen wurden, so ist dies rechtlich gesehen ein Unterschied zur früheren Situation.³⁴ Dies wird auch bei der rechtlichen Haftung deutlich. In § 61 ReligionsVO ist für staatliche Funktionäre die Haftung bei der Verwaltungsarbeit weiterhin unverändert geregelt, für Mitarbeiter des neuen BRA jedoch nicht.³⁵ Insofern ist fraglich, wie die Mitarbeiter des ins AEF eingegliederten BRA haft-

bar gemacht werden können, da diese ja nun keine staatlichen Funktionäre mehr sind, sondern der Partei unterstellt wurden.

III. Religiöse Körperschaften

Das 2. Kapitel der ReligionsVO regelt in den §§ 7–10 umfassend die Rechte und Pflichten von religiösen Körperschaften. Gemäß § 7 werden religiöse Körperschaften gemäß den allgemeinen Bestimmungen gegründet, geändert und gelöscht, diese Regelung bestand bereits in der vorherigen Version. Dies bedeutet, dass religiöse Körperschaften solche des Privatrechts sind und folglich den Status der juristischen Person des Privatrechts innehaben.³⁶ Gemäß §§ 87 ff. des Allgemeinen Teil des Zivilrechts (im Folgenden ATZR)³⁷ können Körperschaften als nicht gewinnorientierte juristische Personen organisiert sein. Im Einklang mit dieser Regelung steht damit auch der neu eingefügte § 52 ReligionsVO. Religiöse Körperschaften, Bildungsstätten und Einrichtungen sind nach der Verordnung Non-Profit-Organisationen.³⁸

Neu eingefügt wurde § 8, in diesem sind die Aufgaben der religiösen Körperschaften – jedoch nicht abschließend – geregelt:

1. Religiöse Körperschaften assistieren bei der Umsetzung von jeglichen rechtlichen Vorschriften und wahren die legalen Rechte und Interessen religiöser Bürger.
2. Sie leiten Ausbildungsangelegenheiten an und sorgen für die Umsetzung der von ihnen festgesetzten Regelungen.
3. Sie erforschen die Religionskultur, interpretieren Doktrinen und Glaubensregeln und entfalten den Aufbau religiöser Ideologie.
4. Sie sind für die religiöse Lehre und Bildung zuständig, bilden das religiöse Lehrpersonal aus und zertifizieren dieses und
5. sie nehmen andere Funktionen wahr, die in Gesetzen, rechtlichen Regelungen und Satzungen von Körperschaften bestimmt sind.

Ebenfalls neu eingefügt ist § 10 ReligionsVO. Aus diesem ergibt sich, dass religiöse Bildungsstätten, Einrichtungen und Lehrpersonal von den Körperschaften festgesetzte Regelungssysteme zu befolgen haben. Daraus lässt sich ablesen, dass Körperschaften zwar eine Regelungskompetenz zugesprochen wird, diese wiederum kann vom Staat allerdings beeinflusst und beschränkt werden. Dies folgt aus dem Rückschluss, dass der Staat jederzeit beschränkende Gesetze und Verordnungen erlassen kann, an die sich die religiösen

²⁹ UCAN „China's religious freedom white paper is doublespeak“, abrufbar unter: <<https://www.ucanews.com/news/chinas-religious-freedom-white-paper-is-doublespeak/82097>> (zuletzt eingesehen am 24.11.2018).

³⁰ Zur Verwaltung religiöser Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verordnung von 2004 *Eric R. Carlson* (Fn. 3), S. 749 ff.

³¹ 国务院关于机构设置的通知 Auszug der Bekanntmachung in: *China heute* XXXVII (2018) Nr. 2 (198) S. 108.

³² 中央委员会统一战线工作部.

³³ Ausführlich *Katharina Wenzel-Teuber* (Fn. 17), S. 73.

³⁴ Vgl. *Katharina Wenzel-Teuber* (Fn. 17), S. 72.

³⁵ Ebd.

³⁶ Religiöse Körperschaften unterliegen somit der „Verordnung zur Eintragung von Vereinen“ vom 25.10.1998, chinesisch-deutsch in *ZChinR* 2008, S. 257 ff.

³⁷ Deutsche Übersetzung in: *ZChinR* Band 24, Nr. 3, 2017, S. 208–238.

³⁸ Siehe dazu auch Abschnitt V, Religiöses Vermögen.

Körperschaften bei dem Erlass ihrer Satzungen und Regeln zu halten haben. Dies ist mit der ReligionsVO geschehen und ergibt sich unter anderem aus § 4 Abs. 2 ReligionsVO. Andere Verordnungen könnten folgen.

In § 65 sind die Verbote religiöser Körperschaften, religiöser Bildungsstätten und religiöser Einrichtungen ausführlich geregelt. Bei Verstößen kann Korrektur angedroht oder das Personal ausgetauscht werden, als letzte Stufe kann es zur Entziehung der Eintragungsurkunde oder Errichtungserlaubnis kommen. Auch kann die Einstellung der Aktivitäten gefordert werden. Die einzelnen Verstöße sind in § 65 Nr. 1–8 aufgelistet. Diese sind unter anderem

1. das Unterlassen der Meldung von Änderungen,
2. Verstöße religiöser Bildungsstätten gegen Ausbildungsziele oder Satzung und Lehrplan,
3. Unterlassung der Errichtung eines Verwaltungssystems durch religiöse Einrichtungen,
4. Nichtbefolgung der Regelungen für Immobilien,
5. schwere Unfälle oder Ereignisse in religiösen Einrichtungen,
6. Verstöße gegen die religiöse Unabhängigkeit und Selbstbestimmung,
7. Annahme von Spenden, die gemäß staatlicher Bestimmungen verboten sind, und
8. eine Weigerung, die Überwachung durch staatliche Stellen zu akzeptieren.

1. Religiöse Einrichtungen

Religiöse Einrichtungen werden im 4. Kapitel behandelt. Sie sind im Aufbau eingegliedert zwischen religiösen Bildungsstätten und religiösem Lehrpersonal.

Aus den folgenden Regelungen wird deutlich, dass religiöse Einrichtungen den Körperschaften untergeordnet sind. Die §§ 19–22 ReligionsVO sind aus der Version von 2004 wortgleich übernommen worden. Nach der Definition in § 19 Abs. 1 sind religiöse Einrichtungen Tempel, Moscheen, Kirchen oder andere Orte für religiöse Aktivitäten.

Die §§ 20–22 betreffen Verfahrensregelungen. § 20 enthält fünf abschließende Errichtungsvoraussetzungen. Besonders ausführlich sind in § 21 Abs. 1–5 ReligionsVO die Antrags- und Genehmigungsvoraussetzungen geregelt. Gemäß Abs. 1 muss die religiöse Körperschaft, die eine religiöse Einrichtung errichten möchte, den Antrag bei der entsprechenden Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung einreichen. Abs. 2–5 regeln sodann das Prüfungsverfahren durch die Abteilungen der Volksregierungen. § 22 regelt die erforderliche Eintragung.

Die bemerkenswerteste Neuregelung ist in § 23 ReligionsVO zu finden. Seitdem die Verordnung in Kraft

getreten ist, können nun auch religiöse Einrichtungen – also nicht nur religiöse Körperschaften – erstmals den Status der juristischen Person erlangen, sofern sie den Errichtungsvoraussetzungen entsprechen und die religiöse Körperschaft am Sitz der Einrichtung zustimmt. Dieser Status als juristische Person ist auch deswegen zulässig, weil § 52 ReligionsVO und § 92 Abs. 2 ATZR diese religiösen Einrichtungen als spendenfinanzierte und nicht gewinnorientierte juristische Personen anerkennen. Damit die örtliche Abteilung für Zivilangelegenheiten die Eintragung vornehmen kann, muss außerdem die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volkregierung auf der Kreisstufe zustimmen. Der Status der juristischen Person als Institution ist insbesondere im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen vorteilhaft.³⁹ Auch in Bezug auf die rechtliche Haftung ist dies von Bedeutung. Weiterhin besteht gemäß § 27 staatliche Aufsicht über religiöse Einrichtungen. Eine weitere interessante Neuregelung ist § 35 der Verordnung: Demnach können nun auch Privatpersonen, die regelmäßig im Kollektiv religiöse Tätigkeiten durchführen, beantragen, dass der vorläufige Ort, an dem diese religiösen Tätigkeiten stattfinden, als provisorische religiöse Einrichtung anerkannt wird. Diese provisorische Einrichtung ist dann an die Verordnung gebunden. Sobald die Anforderungen an eine reguläre religiöse Einrichtung erfüllt sind, wird die provisorische Einrichtung als religiöse Einrichtung eingetragen. Diese Neuregelung, die die Schwelle zur Errichtung einer religiösen Einrichtung herabsetzt, ist möglicherweise auf die Wanderarbeiter, die sich oft zu informellen religiösen Aktivitäten treffen, und die Urbanisierung in China zurückzuführen.⁴⁰ Auch sogenannte Hauskirchen sind von dieser Regelung betroffen. Diese können zwar nun als provisorische Einrichtung angemeldet werden, sind dadurch dann allerdings an die ReligionsVO gebunden und unterliegen insbesondere den vorhandenen Verboten und der rechtlichen Haftung. Dadurch können die Behörden mehr Aufsicht über diese Hauskirchen und religiösen Gruppen ausüben.⁴¹ In letzter Zeit wurden häufiger nichtregistrierte religiöse Stätten durch die Behörden geschlossen oder zur Registrierung gedrängt.⁴² Dies zeigt einen Trend, die individuelle Ausübung der Religion in registrierte Einrichtungen zu bringen.

Neu eingefügt wurde ebenso eine Regelung zur Errichtung von großen religiösen Statuen. Darunter fallen insbesondere gemäß § 30 ReligionsVO Statuen unter freiem Himmel in Moscheen, Tempeln und Kirchen. Diese sind nun genehmigungsbedürftig, außerdem ist deren Errichtung den religiösen Körperschaften, Tempeln, Moscheen und Kirchen vorbehalten, § 30 Abs. 3. Daraus folgt, dass provisorische Einrichtungen keine großen Statuen errichten dürfen. Ob die Errichtung kleiner Statuen erlaubt ist, beziehungsweise ob diese

³⁹ Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 4), S. 142.

⁴⁰ Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 4), S. 143.

⁴¹ Auch der Wissenschaftler Ying Fuk-tsag zeigt sich besorgt. Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 4), S. 143.

⁴² Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 17), S. 73.

genehmigungsfrei sind, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Wie auch für religiöse Körperschaften regelt § 65 die Verbote für religiöse Einrichtungen. § 66 regelt Verstöße gegen die Verordnung, wenn diese von provisorischen religiösen Einrichtungen begangen werden.

2. Religiöse Bildungsstätten und Lehrpersonal

Im 3. Kapitel sind die Regelungen für religiöse Bildungsstätten zu finden. In logischem Zusammenhang damit stehen die Regelungen des 5. Kapitels betreffend das religiöse Lehrpersonal, weshalb diese beiden Bereiche in diesem Abschnitt gemeinsam behandelt werden.

Religiöse Bildungsstätten bilden einen Schwerpunkt bei den Neuregelungen in der ReligionsVO. Auch das Weißbuch hebt die Wichtigkeit der Ausbildung hervor und führt an, welche Fortschritte hier bereits verzeichnet werden konnten.⁴³ Es wurden insgesamt sechs neue Paragraphen aufgenommen, um die Errichtung, Eintragung und Änderung von religiösen Bildungsstätten zu regeln und ihre Regelungssysteme zu bestimmen. In § 11 ReligionsVO wird nun als Neueinführung klargestellt, dass religiöse Bildungsstätten nur von landesweit tätigen religiösen Körperschaften, religiösen Körperschaften der Provinzen oder regierungsunmittelbaren Städten errichtet werden dürfen. Dies ergibt sich ebenso aus § 8 Nr. 4 ReligionsVO, da die religiösen Körperschaften für die Bildung und Lehre zuständig sind.⁴⁴ Wie auch religiöse Einrichtungen sind die religiösen Bildungsstätten den Körperschaften untergeordnete Abteilungen. In § 12 werden die Antragsbefugnis und das Genehmigungserfordernis geregelt sowie in § 13 die Errichtungsvoraussetzungen. Diese Regelungen sind aus der alten Verordnung übernommen worden. Damit soll anscheinend sichergestellt werden, dass der Staat die Kontrolle über die Errichtung solcher Bildungsstätten behält und dass keine religiösen Privateinrichtungen von nicht genehmigten religiösen Richtungen oder sogenannten Untergrundkirchen errichtet werden können.⁴⁵ Neu eingefügt ist in § 14 für religiöse Bildungsstätten die Möglichkeit der Eintragung als juristische Person,⁴⁶ in § 15 die Genehmigung von Änderungen, in § 16 die Regelsysteme der Bildungsstätten. § 17 regelt die Genehmigung zur Einstellung von ausländischen Fachkräften und § 18 die Genehmigung von Lehrgängen.

Im 5. Kapitel sind die Angelegenheiten des Lehrpersonals geregelt. § 36 ReligionsVO regelt die Lehrbefugnis. § 36 Abs. 2 spricht allerdings nur von buddhistischem und katholischem Lehrpersonal, fraglich ist in dem Zusammenhang, ob diese Vorschriften analog auf anderes Lehrpersonal angewendet werden können, so zum Beispiel auf das des Protestantismus, Daoismus

oder Islams. Die Verbote für religiöse Bildungsstätten sind, wie auch die für religiöse Körperschaften und die für religiöse Einrichtungen, in § 65 regelt. Die Geldbußen für rechtswidrige Aktivitäten und deren Unterstützung gemäß §§ 70, 71 sind mit einer Geldstrafe von RMB 20.000 bis RMB 200.000 verhältnismäßig hoch. Dies soll wahrscheinlich der Abschreckung dienen. Die Neuregelung des § 73 ReligionsVO regelt Verstöße durch religiöses Lehrpersonal. Rechtswidrige Handlungen, die durch Lehrpersonal erfolgen, sind dort in fünf nicht abschließenden Unterpunkten aufgelistet. Es kann eine Verwarnung erteilt werden oder rechtswidrige Einkünfte, illegale Vermögensgegenstände oder die Lehrerlaubnis können entzogen werden. Die Tätigkeit der religiösen Körperschaft, Bildungsstätte oder Einrichtung kann eingestellt werden, auch trägt sie die Verantwortung für das Handeln des Lehrpersonals. Sogar strafrechtliche Konsequenzen für rechtswidrige Handlungen sind vorgesehen, sofern die Handlung gegen die öffentliche Sicherheit verstößt. Solche Handlungen können sein:

1. das Anpreisen, Unterstützen oder Finanzieren von religiösem Extremismus oder wenn die Einheit von Volksgruppen beschädigt wird, der Staat gespalten oder terroristische Aktivitäten durchgeführt werden,
2. wenn man sich der Kontrolle ausländischer Mächte aussetzt oder Lehrpersonal ausländischer Körperschaften oder Organe übernommen wird oder wenn man gegen den Grundsatz der religiösen Unabhängigkeit oder Selbstbestimmung verstößt,
3. wenn unter Verstoß gegen staatliche Bestimmungen ausländische Spenden angenommen werden,
4. wenn nicht genehmigte religiöse Aktivitäten außerhalb von religiösen Einrichtungen durchgeführt werden oder
5. andere Handlungen durchgeführt werden, die gegen das Gesetz verstoßen.

Dies verdeutlicht einmal mehr, dass der Staat insbesondere im Bereich der Bildung und Ausbildung erhebliches Interesse daran hat, diese nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

IV. Religiöse Aktivitäten

Das 6. Kapitel regelt umfassend religiöse Aktivitäten jeglicher Art: Unter anderem Spendenannahmen, Pilgerfahrten, Aktivitäten in nicht religiösen Einrichtungen, Publikationen inklusive Internetpublikationen und deren Inhalte.

Neu in die Verordnung aufgenommen ist in § 40 die allgemeine Beschreibung der Durchführung religiöser Aktivitäten. Religiöse Aktivitäten müssen im Allgemeinen in religiösen Einrichtungen abgehalten, von religiösen Einrichtungen, Körperschaften oder Bildungsstätten organisiert und von religiösem Lehrpersonal oder anderem Personal angeleitet werden und

⁴³ Weißbuch (Fn. 11), S. 97.

⁴⁴ Dies verdeutlicht, die Trennung von Erziehung und Religion, da nur die religiösen Bildungsstätten für religiöse Erziehung zuständig sind. Siehe auch Abschnitt II. 1.

⁴⁵ Vgl. Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 4), S. 141.

⁴⁶ Siehe oben.

den jeweiligen Glaubensregeln entsprechen. Einzige Ausnahme gilt gemäß § 35 ReligionsVO für provisorische Einrichtungen und vorläufige Orte. Diese engen Voraussetzungen verhindern illegales religiöses Handeln in unangemeldeten Hauskirchen oder informellen Gebetsstätten. Gemäß § 41 Abs. 1 dürfen im Rückschluss nicht-religiöse Einrichtungen, Körperschaften oder Bildungsstätten keine solchen religiösen Aktivitäten abhalten. Dies gilt ebenso für die Annahme von Spenden. Um religiöse Bildung und Ausbildung zu beschränken oder zu kontrollieren, wurde § 44 neu eingefügt, der es ausdrücklich verbietet, dass nicht-religiöse Schulen oder Bildungsstätten predigen oder religiöse Aktivitäten durchführen. Dies kann auf die Bedenken vor zu starker Einflussnahme durch das Christentum zurückzuführen sein.⁴⁷

In § 45 ReligionsVO sind Bestimmungen für religiöse Publikationen enthalten. Demnach können religiöse Körperschaften, Bildungsstätten, Tempel, Moscheen und Kirchen gemäß den staatlichen Bestimmungen interne und öffentliche Publikationen herausgeben. Publikationen mit religiösen Inhalten müssen den Bestimmungen der staatlichen Publikationsverwaltung entsprechen und dürfen nicht folgende Inhalte haben:

1. Inhalte, die die Eintracht von religiösen und nicht religiösen Bürgern schädigen,
2. die die Harmonie zwischen unterschiedlichen Religionen und die religionsinterne Harmonie schädigen,
3. die religiösen Extremismus anpreisen und
4. die dem Grundsatz der religiösen Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit zuwiderlaufen.

Neu sind ebenfalls §§ 46–48. Diese betreffen den Import ausländischer Publikationen sowie Internetpublikationen. Gemäß § 46 gelten für den Import ausländischer religiöser Publikationen, die über den Selbstbedarf der importierenden Einzelperson hinausgehen, die entsprechenden staatlichen Bestimmungen. Aus § 47 folgt, dass Internetpublikationen erst nach Prüfung durch die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten veröffentlicht werden dürfen. Angesichts der Internetzensur in China ist dies nicht verwunderlich. Für Inhalte solcher Internetpublikationen gelten ebenso die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 der Verordnung, wie sich aus § 48 Abs. 2 ergibt. In § 63 wird die Haftung für rechtswidrige religiöse Aktivitäten geregelt, in § 64 die Haftung für große religiöse Aktivitäten.⁴⁸

V. Religiöses Vermögen

Das 7. Kapitel der ReligionsVO beinhaltet die das religiöse Vermögen betreffenden Regelungen. Der neu

eingefügte § 49 gewährt religiösen Körperschaften, Bildungsstätten und Einrichtungen, zum staatlichen oder kollektiven Eigentum gehörendes Vermögen zu besitzen und zu verwalten; sie genießen in Bezug auf anderes legales Vermögen nach dem Recht das Eigentum oder andere Vermögenswerte.⁴⁹ § 50 ReligionsVO gewährt den gesetzlichen Schutz eben dieses Vermögens, aber auch hier ist nur das legale Vermögen geschützt. § 50 Abs. 2 schützt die religiösen Einrichtungen vor Veruntreuung durch Organisationen oder Privatpersonen. Immobilien können gemäß § 51 den Gesetzen entsprechend eingetragen werden. Neu ist in § 52 die Einordnung von religiösen Körperschaften, Bildungsstätten und Einrichtungen als Non-Profit-Organisationen. Gemäß § 52 ReligionsVO sind die Einkommen der religiösen Körperschaften auf Aktivitäten, die mit ihrem Zweck übereinstimmen, sowie gemeinnützige und wohltätige Zwecke beschränkt. Tempel, die teilweise als touristische Sehenswürdigkeiten Eintrittsgelder verlangen und auch unter dem Einfluss der Tourismusbehörden stehen, dürfen diese Einnahmen folglich nicht für Zwecke verwenden, die über den Bedarf der Körperschaften hinausgehen.⁵⁰ Es scheint also ein Ausschüttungsverbot von Gewinnen vorzuliegen.⁵¹ § 57 Abs. 2 verbietet den religiösen Körperschaften, Bildungsstätten und Einrichtungen, Spenden mit damit verbundenen zusätzlichen Bedingungen anzunehmen. Angesichts des Kampfes gegen die Korruption in China ist diese Regelung durchaus nachvollziehbar. Nach den Neuregelungen in den §§ 58–60 besteht eine Offenlegungspflicht betreffs der Finanzen, eine Steuerpflicht und eine Pflicht zur Abwicklung des Vermögens. Die Haftung für rechtswidrige Buchführung wurde ebenso eingeführt, § 67.

VI. Zusammenfassung

Die „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ ist ein Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere im Hinblick auf die Religionsfreiheit und die Rechte religiöser Bürger und Religionsgemeinschaften ist dies zu begrüßen. Dabei geht die Religionsfreiheit jedoch nicht so weit wie zum Beispiel in Deutschland. Dies wird besonders deutlich bei den Einschränkungen der Religionsfreiheit und der Religionsausübungsfreiheit. Auch die „Sinisierung“ der Religionen ist ein chinesischer Ansatz, der eher kritisch betrachtet werden kann. Zwar ist es erfreulich, dass die neue ReligionsVO Regelungen schafft, um das religiöse Leben in China zu ordnen, zu verwalten und den religiösen Körperschaften Möglichkeiten zur Selbstverwaltung, zur Erlangung des Status der juristischen Person für ihre Einrichtungen und zur Schaffung von eigenen Rege-

⁴⁹ Der Ausdruck „legales“ Vermögen oder Einkünfte ist im chinesischen Recht keine Seltenheit. Vgl. dazu auch die Regelungen im Sachenrechtsgesetz und Erbgesetz.

⁵⁰ Dazu Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 4), S. 142.

⁵¹ Zu Non-Profit-Organisationen in China ausführlich Thomas von Hippel und Knut Benjamin Pissler, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China, abrufbar unter: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1669906> (zuletzt eingesehen am 17.12.2018).

⁴⁷ Dieser Ansicht auch Katharina Wenzel-Teuber (Fn. 4), S. 142.

⁴⁸ Was unter großen religiösen Aktivitäten zu verstehen ist, lässt die Verordnung offen. Möglicherweise handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die über den regulären Gottesdienst hinausgehen.

lungssystemen einräumt. Auf der anderen Seite jedoch werden die rechtliche Haftung ausgeweitet und die Möglichkeit von Verboten und Eingriffen durch die Behörden erhöht. Dies wird voraussichtlich insbesondere Hauskirchen und nicht angemeldete kleine religiöse Gruppierungen betreffen.

Des Weiteren ist es durchaus positiv und zeitgemäß, die Verbreitung von religiösen Gedanken und Schriften über das Internet nun offiziell zuzulassen und zu regeln.

Ferner ist die neue Struktur der Religionsverwaltung interessant. Es sind nun die Behörden auf den unteren Gemeindeebenen für die Religionsarbeit verantwortlich, ebenso wie das in die KPC eingegliederte BRA. Wie diese Aufgabenverteilung erfolgen soll, geht leider aus der ReligionsVO nicht hervor. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden aber zur Verwaltungsarbeit noch weitere Verordnungen erlassen werden.

* * *

The New Regulation on Religion in China

In June 2017 the State Council of the People's Republic of China promulgated the "Regulation on Religious Affairs". The Regulation replaces its 2004 predecessor and contains various new rules. The author analyses the new Regulation and focuses on the new rules contained therein.

She concludes that the new Regulation is a step in the right direction, especially when it comes to freedom of religion and the rights of religious citizens and religious groups. She adopts a less favourable view, however, as regards certain limitations on religious freedom and as regards the "Sinicisation" of religion.